



Berichtspflichten zur Nachhaltigkeit

**Was auf Unternehmen zukommt –
und wie Sie sich darauf vorbereiten**

Update: Januar 2024

Nachhaltigkeits-Anforderungen für Unternehmen: heute und in Zukunft

Für Unternehmen gibt es bereits viele regulatorische und gesetzgeberische Anforderungen rund um das Thema Nachhaltigkeit – und es werden ständig mehr. Hier erfahren Sie, was auf Sie zukommt – und wie Sie sich darauf vorbereiten.

Um es gleich vorwegzusagen: Echte Nachhaltigkeit macht auf Dauer keine Arbeit, sondern bietet Chancen. Chancen für Innovationen und Wettbewerbsvorteile, Kunden- und Arbeitgeberattraktivität, Markenpositionierung und Zielgruppenerweiterung, zur Risikominimierung und Marktwertsteigerung. Nachhaltigkeit hilft dabei, sich auf das Wesentliche zu fokussieren, auf zukünftige Anforderungen vorzubereiten und sollte Teil des Geschäftsmodells werden. Dafür bedarf es der Entwicklung, Umsetzung und Kommunikation einer entsprechenden Nachhaltigkeitsstrategie und Einpassung in bestehende oder neu zu schaffende Betriebs- und Personalstrukturen. Dann lassen sich Berichtspflichten und regulatorische Vorgaben schnell und einfach umsetzen.

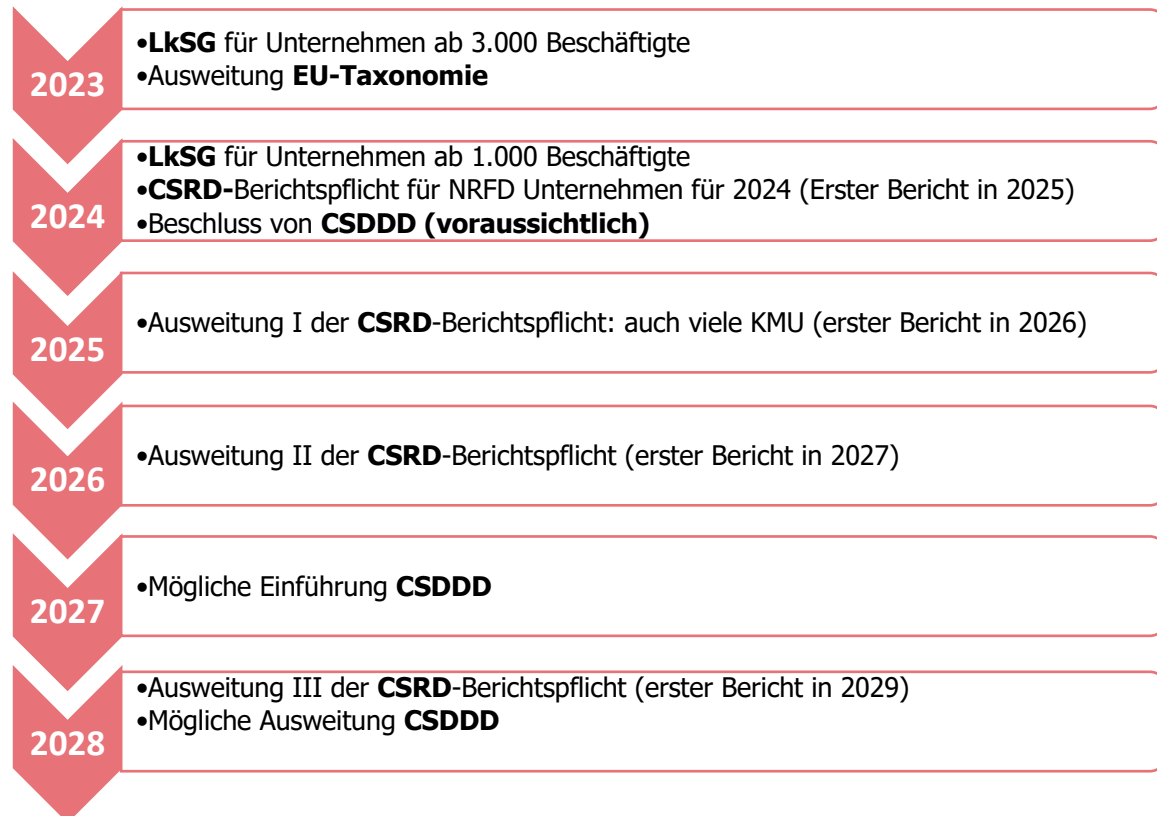
Auf EU-Ebene und in Deutschland sind in nächster Zeit Änderungen und neue Anforderungen an die Nachhaltigkeit von Unternehmen geplant, verbunden mit Berichtspflichten. Hierzu wollen wir Ihnen nachfolgend einen kurzen Überblick geben.

Sie haben Fragen zur Entwicklung, Umsetzung oder Konkretisierung Ihrer Nachhaltigkeitsstrategie? Dann sprechen Sie uns an: nachhaltigkeit@thepartners.io, T: +49 30 30101073.

Übersicht: Regulatorische Anforderungen

1. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
2. EU-Richtlinien über die Sorgfaltspflichten für Unternehmen
3. EU-Richtlinien über die Nachhaltigkeits-Berichtspflichten für Unternehmen
4. EU-Taxonomie

Zeitstrahl regulatorische Anforderungen



1. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Auf nationaler, deutscher Ebene ist am 1. Januar 2023 das **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)** für Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten in Kraft getreten¹. Ab 2024 gilt es bereits für Unternehmen ab 1.000 Beschäftigten. Bis zum 30. Juni 2024 wird evaluiert, ob die Unternehmensgrößenklassen, die unter das LkSG fallen, weiter gesenkt werden². Daher müssen viele Unternehmen die Anforderungen des LkSG jetzt implementieren. Dies gilt auch für Dienstleistungsunternehmen wie beispielsweise Finanzdienstleister und Banken. Als Zulieferer von größeren, LkSG-pflichtigen Unternehmen sind davon auch kleine und mittlere Unternehmen betroffen.

Das LkSG verpflichtet Unternehmen, die menschenrechtlichen Risiken in ihren Lieferketten zu analysieren. Der genaue Umfang und die Ausführung der Analyse hängen vom Grad der Betroffenheit ab. Bei unmittelbaren Zulieferern gilt eine höhere Betroffenheit, die konkretere Maßnahmen nach sich ziehen, als bei mittelbaren Zulieferern.

Während bei unmittelbaren Zulieferern grundsätzlich Risikoanalysen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken erforderlich sind, müssen bei mittelbaren Zulieferern nur anlassbezogene Risikoanalysen und Konzepte im Falle von möglichen Verstößen vollzogen werden³. Die menschenrechtlichen Risiken werden je nach Branche und Umfang der internationalen Verflechtung von gering bis hin zu sehr stark betroffen unterteilt. Bei Branchen mit geringen internationalen Verflechtungen werden dabei geringere menschenrechtliche Risiken angenommen⁴.

Außerdem müssen Unternehmen Präventivmaßnahmen für Menschenrechtsverletzungen ergreifen, um Verstößen vorzubeugen, sowie Abhilfemaßnahmen bei bereits eingetretenen Verletzungen⁵. Zudem ermöglicht das LkSG nun auch Gewerkschaften und NGOs, im Namen Geschädigter zu klagen.

Eine Übersicht über die weiteren Verpflichtungen finden Sie in der Tabelle auf der nächsten Seite.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist für die Überprüfung der Einhaltung des LkSG zuständig. Im Fall von Verstößen verhängt das BAFA Bußgelder von bis zu acht Millionen Euro oder bei Unternehmen mit über 400 Millionen Jahresumsatz bis zu zwei Prozent des Jahresumsatzes. Zusätzlich können Unternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen bis zu drei Jahre lang ausgeschlossen werden⁶.

¹ vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, in: BMWK, 01.01.2023.

² vgl. Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode: Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, 19.04.2021.

³ vgl. Bundesanzeiger Verlag: Gesetz über die unternehmerische Sorgfaltspflichten in Lieferketten, in: Bundesgesetzblatt 2021 Teil I Nr. 46, 22.07.2021.

⁴ vgl. Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode, 2021.

⁵ vgl. Bundesanzeiger Verlag, 2021.

⁶ vgl. Bundesanzeiger Verlag, 2021.

Übersicht der Pflichten für Unternehmen im LkSG⁷

1	Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Absatz 1)
2	Festlegung betriebsinterner Zuständigkeit (§ 4 Absatz 3)
3	Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5)
4	Abgabe einer Grundsatzerklärung (§ 6 Absatz 2)
5	Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Absatz 1 und 3) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Absatz 4)
6	Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Absatz 1 bis 3)
7	Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8)
8	Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern (§ 9)
9	Dokumentation (§ 10 Absatz 1) und Berichterstattung (§ 10 Absatz 2)

Zeitplan Umsetzung LkSG und betroffene Unternehmen

2023

- LkSG tritt für Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten in Kraft

2024

- LkSG tritt für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten in Kraft
- Beschluss über potenzielle Ausweitung für LkSG bis zum 30. Juni

⁷ vgl. Bundesanzeiger Verlag, 2021.

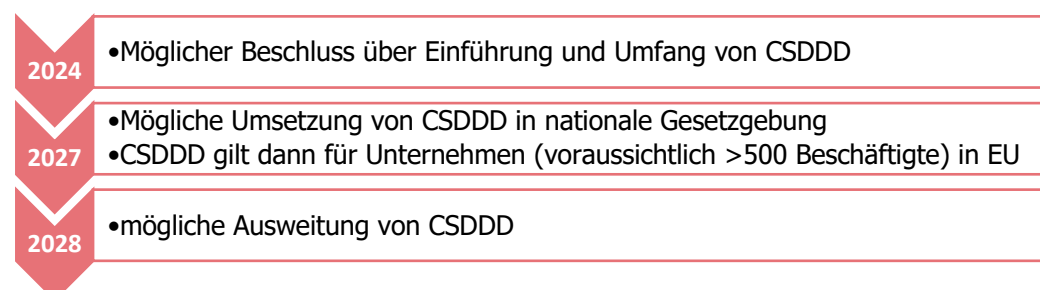
2. EU-Richtlinien über die Sorgfaltspflichten für Unternehmen

In Zukunft wird voraussichtlich die **EU-Richtlinie über Sorgfaltspflichten für Unternehmen (CSDDD)** in einigen Aspekten über das LkSG hinausgehen. Der aktuelle Entwurf sieht vor, den Kreis der betroffenen Unternehmen zu erweitern. Das CSDDD soll schon bei Unternehmen mit weltweit mehr als 500 Beschäftigten greifen, in Risikobranchen sogar bereits ab 250 Beschäftigten⁸. Außerdem wird die Reichweite der Verantwortlichkeit in der Lieferkette erweitert. Während in dem LkSG vorrangig unmittelbare Zulieferer im Fokus stehen, umfasst der Entwurf des CSDDD alle Tätigkeiten in der Wertschöpfungskette. Damit sind auch mittelbare Zulieferer sowie die Nutzung und Entsorgung des Produktes mit eingeschlossen⁹.

Zusätzlich soll eine zivilrechtliche Haftung etabliert werden, die im LkSG nicht enthalten ist. Zugleich kann sich der Umfang der zu berichtenden Risiken vergrößern. Im heutigen LkSG werden etwa Umweltziele und Risiken in nur sehr geringem Umfang abgefragt. Beispielsweise fehlt der direkte Bezug zum Carbon-Footprint.

Im CSDDD könnten Klimaschutzmaßnahmen in der Lieferkette mit einbezogen werden. Das wäre eine deutliche Erweiterung gegenüber dem deutschen LkSG. Die CSDDD soll noch dieses Jahr verabschiedet und nach zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden. Da die CSDDD jedoch noch nicht beschlossen ist, gibt es noch keinen verlässlichen Zeitplan. Voraussichtlich sollen die Regelungen ab 2027 gelten¹⁰. Möglicherweise soll die CSDDD für weitere Unternehmensgruppen später relevant werden. Auch kleinere Zulieferer von großen (CSDDD-pflichtigen) Unternehmen wären damit ab voraussichtlich 2027 indirekt von der CSDDD betroffen. Für viele Unternehmen ist es daher sinnvoll, nicht nur die Anforderungen des LkSG zu implementieren, sondern auch die mögliche Ausweitung durch europäische Initiativen frühzeitig im Blick zu haben. Unabhängig davon, wie schnell man selber LkSG oder CSDDD anwenden muss oder ob man als Zulieferer davon betroffen ist.

Zeitplan Umsetzung CSDDD und betroffene Unternehmen



⁸ vgl. Europäische Kommission: Richtlinie (EU) 2022/0051 des Europäischen Parlament und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2019/1937 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit, 23.02.2022.

⁹ vgl. Europäische Kommission: Richtlinie (EU) 2022/0051, 2022.

¹⁰ vgl. Europäische Kommission: Richtlinie (EU) 2022/0051, 2022.

3. EU-Richtlinien über die Nachhaltigkeits-Berichtspflichten für Unternehmen

Die EU-Richtlinie zur CSR-Berichterstattung (**NFRD**), die 2016 in deutsches Recht mit dem **CSR-Richtlinie Umsetzungsgesetz (CSR-RUG)** für Deutschland eingeführt wurde und im Wesentlichen größere kapitalmarktorientierte Unternehmen, Banken und Versicherungen betraf. Die NFRD wird von der Richtlinie über die **Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD)** ersetzt¹¹. Damit wird der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen schrittweise vervielfacht.

Die Vorgaben für die Berichterstattung werden durch die **Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)** festgelegt. Je nach Größe müssen die Unternehmen ab dem Jahr 2025 mit der Berichterstattung für das Berichtsjahr 2024 beginnen¹² (siehe Zeitplan). Die betroffenen Unternehmen sollen nach dem Prinzip der doppelten Wesentlichkeit berichten¹³. Das heißt: die Unternehmen sollen ihren eigenen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt (inside-out) betrachten als auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen (outside-in). Nach erfolgter und dokumentierter Wesentlichkeitsanalyse müssen Unternehmen nur über Themen berichtet, die als Ergebnis der Analyse als wesentlich eingestuft werden (entweder wesentlich inside-out oder wesentlich outside-in oder in beiden Dimensionen).

Die ESRS wurden mit Bezug auf die **Global Reporting Initiative (GRI)** Standards entwickelt, um eine Interoperabilität von den beiden Standards zu gewährleisten¹⁴. Damit sind Unternehmen, die schon nach GRI-Standards berichten, in einer guten Ausgangsposition. Die Anforderungen des ESRS unterscheiden sich zu denen des GRI vor allem durch den Fokus auf die doppelte Wesentlichkeit.

Unabhängig davon, ob Ihr Unternehmen für das Geschäftsjahr 2024 oder für das Geschäftsjahr 2025 berichtspflichtig wird, gilt auch hier: Wer sich rechtzeitig vorbereitet und eine Nachhaltigkeitsstrategie frühzeitig erarbeitet und implementiert, wird die Berichtspflichten mit überschaubarem Aufwand umsetzen können. Mit einem ersten Nachhaltigkeitsbericht vor der Pflicht differenziert man sich außerdem gegenüber dem Wettbewerb und kann alle notwendigen Prozesse ohne Druck und Pflicht testen.

Hier die wichtigsten Eckpunkte und ein Zeitplan für die Umsetzung der Berichtspflichten.

¹¹ vgl. Europäische Kommission: Corporate sustainability reporting, in: European Commission, 2023.

¹² vgl. Europäisches Parlament: Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, 16.12.2022.

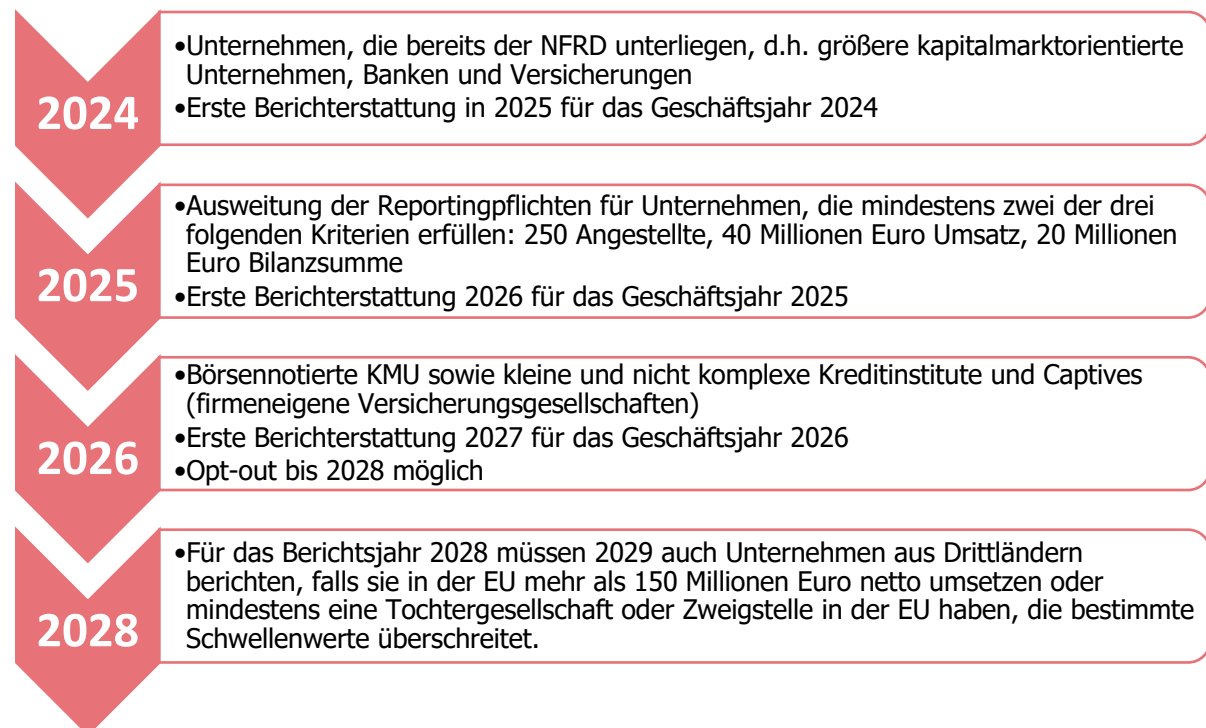
¹³ vgl. Europäisches Parlament: Richtlinie (EU) 2022/2464.

¹⁴ vgl. GRI - Interoperability between ESRS and GRI Standards good news for reporters: 24.11.2022.

Inhaltsübersicht ESRS/CSRD

Die ESRS beschreiben die allgemeinen Anforderungen und Angaben. Weitere Kategorien sind Umwelt, Soziales und Governance. Die vollständigen ESRS Dokumente finden sich – in- zwischen auch in deutscher Version - auf der Website der EU-Kommission¹⁵. Bei der Bericht- erstattung zur Umwelt müssen Unternehmen zu den Unterpunkten Klimawandel, Umwelt- verschmutzung, Wasser- und Meeresressourcen, biologische Vielfalt und Ökosystem Stel- lung beziehen. Die Berichterstattung zu Soziales besteht aus den Komponenten eigene Ar- beitskräfte, Beschäftigte in der Wertschöpfungskette, betroffene Gemeinschaften sowie Ver- braucher und Endnutzer. Governance umfasst den Punkt Unternehmensführung.

Zeitplan Umsetzung CSRD und betroffene Unternehmen (geplant)



¹⁵ vgl. Europäische Kommission: Erste europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstat- tung, 2023.

4. EU-Taxonomie

Mit der EU-Taxonomie wurden sechs Umweltziele definiert, um Klassifizierungskriterien für Nachhaltigkeit zu schaffen. Zunächst gilt sie für Unternehmen, die unter das NFRD fallen. Dabei gilt es zu berichten, wie hoch der Anteil der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten ist, aufgeteilt in die drei Key-Performance-Indicators (KPIs) Umsatzerlös, Investitionsausgaben (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx)¹⁶. Für das Geschäftsjahr 2021 galt eine vereinfachte Berichtspflicht ab dem 1.1.2022 für die ersten beiden Umweltziele (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel), in der die Wirtschaftsaktivitäten ausschließlich auf Taxonomiefähigkeit geprüft werden müssen. Ab dem 1.1.2023 (für das Geschäftsjahr 2022) gilt die Berichtspflicht für alle sechs Umweltziele, die Taxonomiekonformität muss außerdem nach technischen Bewertungskriterien überprüft werden. Die definieren unter anderem, dass die Wirtschaftsaktivitäten keines der Umweltziele erheblich negativ beeinträchtigt (*do-not-harm-Prinzip*).

Umweltziele der EU-Taxonomie ¹⁷	
1	Klimaschutz
2	Anpassung an den Klimawandel
3	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4	Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft
5	Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6	Schutz und Wiederherstellung von Ökosystemen und Biodiversität

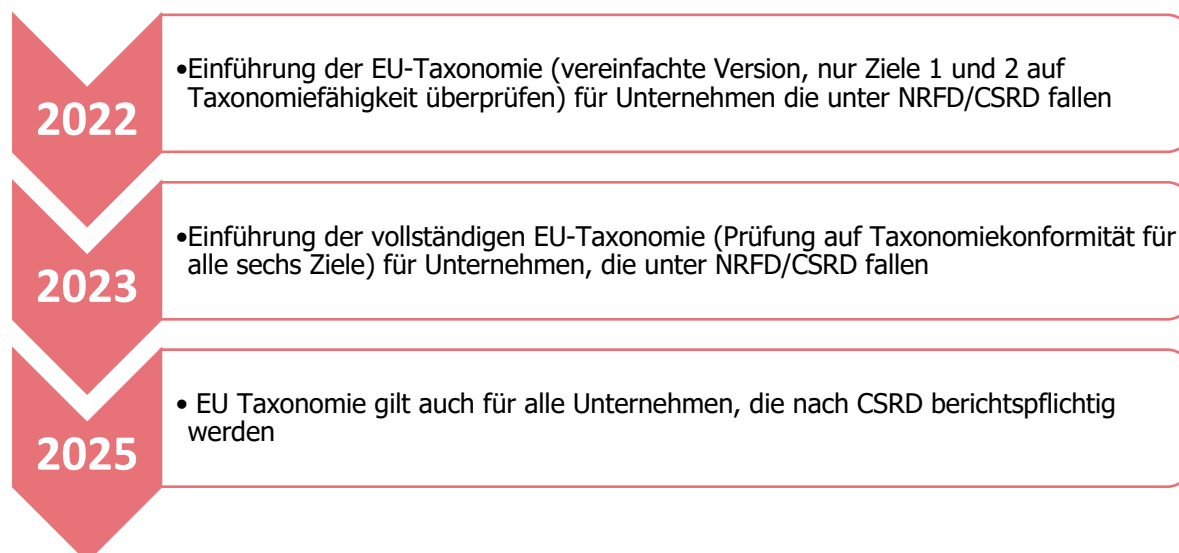
Die Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich der EU-Taxonomie fallen, werden nach denselben Kriterien wie bei der CSRD-Berichtspflicht sukzessive erweitert (siehe Zeitplan CSRD)¹⁸.

¹⁶ vgl. Europäisches Parlament: Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.06.2022 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, 22.06.2020.

¹⁷ vgl. Europäisches Parlament: Verordnung (EU) 2020/852, 2020.

¹⁸ vgl. Europäische Kommission: Draft Commission Notice on the interpretation and implementation of certain legal provisions of the Disclosures Delegated Act under Article 8 of EU Taxonomy Regulation on the reporting of Taxonomy-eligible and Taxonomy-aligned economic activities and assets, 19.12.2022

Zeitplan EU-Taxonomie und betroffene Unternehmen



Übersicht der Abkürzungen	
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
CSDDD	Corporate Sustainability Due Diligence Directive (Richtlinie über Sorgfaltspflichten für Unternehmen)
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive (Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen)
ESRS	European Sustainability Reporting Standards (Europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung)
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group (Europäische Beratungsgruppe zur Rechnungslegung)
GRI	Global Reporting Initiative (Globale Berichterstattungsinitiative)
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
NFRD	Non-Financial Reporting Directive (Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen), in Deutschland umgesetzt als CSR-RUG (CSR-Richtlinienumsetzungsgesetz)

Referenzen

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, in: BMWK, 01.01.2023, [online] <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Gesetze/Wirtschaft/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.html> (abgerufen am 04.02.2023)

Deutscher Bundestag 19. Wahlperiode: Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, in: Deutscher Bundestag Drucksache 19/28664, 19.04.2022, verfügbar [online] unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/286/1928649.pdf> (abgerufen am 04.02.2023)

Europäische Kommission: Erste europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13765-Erste-europaische-Standards-fur-die-Nachhaltigkeitsberichterstattung_de (abgerufen am 23.01.2024)

Europäische Kommission: Corporate sustainability reporting, in: European Commission, 2022, [online] https://finance.ec.europa.eu/capital-markets-union-and-financial-markets/company-reporting-and-auditing/company-reporting/corporate-sustainability-reporting_en (abgerufen am 04.02.2023)

Europäische Kommission: Draft Commission Notice on the interpretation and implementation of certain legal provisions of the Disclosures Delegated Act under Article 8 of EU Taxonomy Regulation on the reporting of Taxonomy-eligible and Taxonomy-aligned economic activities and assets, 19.12.2022, verfügbar [online] unter <https://ec.europa.eu/finance/docs/law/221219-draft-commission-notice-disclosures-delegated-act-article-8.pdf> (abgerufen am 04.02.2023)

Europäische Kommission: Richtlinie (EU) 2022/0051 des Europäischen Parlament und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2019/1937 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit, 23.02.2022, verfügbar [online] unter https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:bc4dcea4-9584-11ec-b4e4-01aa75ed71a1.0007.02/DOC_1&format=PDF (abgerufen am 04.02.2023)

Europäische Kommission: Vorschlag für eine Verordnung (EU) 2022/0269 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Zwangsverbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit, 14.09.2022, verfügbar [online] unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0453> (abgerufen am 04.02.2023)

Europäisches Parlament: Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen 16.12.2022, verfügbar [online] <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022L2464> (abgerufen am 04.02.2023).

Europäisches Parlament: Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, 22.06.2020, verfügbar [online] unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852> (abgerufen am 04.02.2023).

EFRAG: First Set of Draft ESRS, in: EFRAG, 2022, [online] <https://www.efrag.org/lab6> (abgerufen am 04.02.2023).

GRI - Interoperability between ESRS and GRI Standards good news for reporters: 24.11.2022., [online] <https://www.globalreporting.org/news/news-center/interoperability-between-esrs-and-gri-standards-good-news-for-reporters/> (abgerufen am 04.02.2023).

Wer wir sind

Gelungen kommunizieren und damit langfristig erfolgreich sein: Das können heute nur solche Unternehmen, die die verschiedensten Stakeholder einbinden und die sich sicher an der Schnittstelle zwischen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft bewegen. Kern gelungener Kommunikation und langfristigen Unternehmenserfolgs ist die Fähigkeit zum Dialog. Wer im Dialog sicher ist, hat einen echten Wettbewerbsvorteil.

Hier hilft The Partners. Eine von Michael Wedell gegründete Beratungsgesellschaft, die Dialoge sucht und gestaltet. Mit einem festen Kernteam und einem wachsenden interdisziplinären Netzwerk. 40 Expert*innen aus allen Bereichen der Kommunikation. Sie haben jahrzehntelange Erfahrung in klassischer externer Medienarbeit und interner Kommunikation, in Public Relations, Strategie oder Corporate Social Responsibility.

Wir bringen stets genau das Team zusammen, das Sie für Ihr Anliegen brauchen. Und verbinden das Beste aus allen Welten: digital und divers, flexibel und verbindlich. Erfahren, aber mit frischem Blick auf neue Herausforderungen. Kritisch, aber konstruktiv. Hartnäckig, aber nicht verbissen. Nicht im Monolog, sondern im zuhörenden Dialog.

Was wir tun

The Partners entwickelt langfristig erfolgreiche Strategien für Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft und begleitet deren Umsetzung: Medienstrategie, Public Affairs, Stakeholderengagement, Nachhaltigkeitsmanagement oder Coaching.

Unternehmen und Organisationen, die mitten in einer disruptiven Veränderung stehen, schätzen unsere Unterstützung. Nur wenn Beratung mit Zuhören beginnt und bei der erarbeiteten Strategie die Umsetzung bereits mitgedacht wird, können Veränderungen erfolgreich gestaltet werden.

Wir begleiten Unternehmen und Organisationen besonders in herausfordernden Situationen. Und sorgen dafür, dass Sie zum richtigen Zeitpunkt mit der richtigen Strategie im Dialog mit den richtigen Stakeholdern sind.

The Partners

Beratungsgesellschaft mbH

Weserstraße 10-12

10777 Berlin

T: +49 30 30101073

F: +49 30 30101075

nachhaltigkeit@thepartners.io

www.thepartners.io